AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 8 Penzberg, den 25.07.2025

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)**
- **Gebührensatzung für die Benutzung der „Sportstätten Penzberg“**
- **Städtische KiM-Kita, Erlass einer Änderungssatzung zur Gebührensatzung**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
  Aufstellung der 30. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“, Teil B der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 985/22 sowie für die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 953/40, an der Wankstraße/Fischhaberstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
  Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
  Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockseeweg“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 1155/7, 1155/9 und 1155/10 der Gemarkung Penzberg, Stockseeweg 6 und 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
  Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

§ 1

Die Gebührentabelle gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

„Musikschulgebührentabelle ab 01.09.2025
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)

Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer	**Unterricht je Woche**	**Jahresgebühr**	**mtl. Rate**
Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 1 – 3 -Jahre	45 Minuten	420,00 €	35,00 €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	367,50 €	30,63 €
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	525,00 €	43,75 €
Instrumental-unterricht	**Unterricht je Woche**	**Jahresgebühr**	**mtl. Rate**
Einzelunterricht* -	30 Minuten 45 Minuten	1.050,00 € 1.575,00 €	87,50 € 131,25 €
Gruppenunterricht* 2er-Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe	45 Minuten	 840,00 € 735,00 € 630,00 € 525,00 €	 70,00 € 61,25 € 52,50 € 43,75 €
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS	90 Minuten	367,50 €	30,63 €
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1.575,00	
Erwachsenen-zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten 45 Minuten	315,00 € 472,50 €	26,25 € 39,38 €
Erwachsenen-zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten 45 Minuten	210,00 € 315,00 €	17,50 € 26,25 €
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	63,00 €	5,25 €

Ensemblefächer	**Unterricht je Woche**	**Jahresgebühr**	**mtl. Rate**
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental-unterricht	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos

Kinderchor	45 Minuten	115,50 €	9,63 €
Jugendchor	60 Minuten	115,50 €	9,63 €
Chor tonArt	90 Minuten	126,00 €	10,50 €
Orchester tonArt	90 Minuten	kostenlos	kostenlos
Ensemble ohne Instrumentalunterricht	unterschiedlich		
Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren		210,00 €	17,50 €
Erwachsene ab 21 bis 66 Jahre		367,50 €	30,63 €

Familienermäßigung:

zweite Kind	dritte und jedes weitere Kind
25%	50%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

Antrag auf 100% Ermäßigung: nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

Leihinstrumente: Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

Benutzungsgebühren für Leihinstrumente	**Bemessungs-grundlage**	**Jahres-gebühr**	**Mtl. Rate**
Anschaffungswert	bis 500,00 €	66,00 €	5,50 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	132,00 €	11,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	198,00 €	16,50 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	264,00 €	22,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	396,00 €	33,00 €“

Sonstige Gebühren	**einmalig**
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1	je 20,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D2	je 30,00 €

§ 2

§ 4 Abs. 1 der der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

„(1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

- für das zweite 25%
- für das dritte und jedes weitere Kind 50%“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

STADT PENZBERG
Penzberg, 15.07.2025
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung der „Sportstätten Penzberg“

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg.

Gebührensatzung

für die Benutzung der

„Sportstätten Penzberg“

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung folgender städtischer Sportstätten durch Sportvereine, Schulen und Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Penzberg, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung:

a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“),
Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg

b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg

c) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

d) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige Verein, Gruppierung, Betrieb oder Sachaufwandsträger, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Penzberg erteilt wurde.

(2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

a) Sportstätten für Penzberger Vereine, Parteien, Ehrenamtsgruppen und Sachaufwandsträger im

Rahmen des Schulsports

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	20,00 €/Std.	60,00 €/Std.	20,00 €/Std.

Sportstadion Karl-Wald-Straße	20,00 €/Std.

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett
	20,00 €/Std.	30,00 €/Std.

b) Sportstätten für Penzberger Betriebe (Sportnutzung) sowie externe Vereine

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	40,00 €/Std.	120,00 €/Std.	40,00 €/Std.
Sportstadion Karl-Wald-Straße	100,00 €/Std		

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett	Flutlichtzuschlag
	50,00 €/Std.	100,00 €/Std.	20,00 €/Std.

c) Sportstätten für Betriebs- bzw. Privatveranstaltungen, darunter auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulsports

Sämtliche Sportstätten	Auf-/Abbau pro Tag/Nutzung pro Tag
	500,00 €

§ 4
Gebührenpflicht / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten, beziehungsweise für eine Sportanlage mit dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.

(2) Die Stunden- und Tagessätze gelten je angefangene Stunde bzw. je angefangenen Tag.

(3) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgesetzt. Hierbei erfolgt die Abrechnung jährlich, im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres.

Die Gebühren für eine Benutzung durch die in § 3 Buchstaben b) und c) dieser Satzung aufgeführten Nutzer werden unmittelbar nach der Beendigung der zugeteilten Nutzungszeit in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühren werden für Vereine und Ehrenamtsgruppen gemäß § 3 Buchst a) dieser Satzung, drei Monate nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Für alle anderen Gebührenschuldner dieser Satzung gelten 14 Tage.

§ 5
Gebührenermäßigungen / Zuschläge

(1) Bei einer Doppelbuchung von Hallen- und Freisportflächen, wird die Gebühr um das jeweils günstigere Nutzungsentgelt vermindert.

(2) Die Erhebung der neuen Gebühren für die Kunstrasenplätze setzt die volle Bespielbarkeit voraus, ansonsten werden die bisherigen Gebühren in Höhe von

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett
	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.

erhoben.

(3) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres für einen Nutzer gem. § 3 Buchstabe a) dieser Satzung wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahl bemisst.

(4) Sollten nach einer Nutzung der Sportstätten außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (etwa Müll- und Kabinenreinigung etc.) werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6
Umsatzsteuer

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Penzberg für die Benutzung der Penzberger Sportstätten vom 16.12.2021 außer Kraft.

Penzberg, 15.07.2025
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Städtische KiM-Kita, Erlass einer Änderungssatzung zur Gebührensatzung

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BVGl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

2. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM-Kita (ehem. städtischen Kindergarten) der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung) vom 06.03.2023:

§ 1
Gebührenfestsetzung

Der Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg enthält folgende Fassung:

„Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg“

Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab	
	09/2025	09/2026
bis zu 4	288,00 €	302,00 €
4 bis 5	317,00 €	332,00 €
5 bis 6	346,00 €	362,00 €
6 bis 7	375,00 €	392,00 €
7 bis 8	404,00 €	422,00 €
8 bis 9	433,00 €	452,00 €
9 bis 10	462,00 €	482,00 €

Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab	
	09/2025	ab 09/2026
bis zu 4	176,00 €	185,00 €
4 bis 5	194,00 €	204,00 €
5 bis 6	212,00 €	223,00 €
6 bis 7	230,00 €	242,00 €
7 bis 8	248,00 €	261,00 €
8 bis 9	266,00 €	280,00 €
9 bis 10	284,00 €	299,00 €

§ 2
Änderung Gebührenermäßigung

§ 7 Gebührenermäßigung der Gebührensatzung vom 06.03.2023, zuletzt geändert am 23.04.2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1) bis 4) entfallen

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

3) Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister wird eine, auf Antrag auch einrichtungsübergreifende (Krippe, Kiga, Hort, MB), Ermäßigung in folgendem Umfang gewährt:

a) Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
b) Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.
c) Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 50%ige Beitragsermäßigung.

4) Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 50 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Penzberg, 22.07.2025
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 30. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“, Teil B der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 985/22 sowie für die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 953/40, an der Wankstraße/Fischhaberstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom 03.03.2015 die Aufstellung der 30. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB für die Grundstücke Fischhaberstraße 58, 64, 66, 68, 68 a und Grundstück Ecke Fischhaberstraße/Wankstraße beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10.04.2015 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekanntgemacht.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 11.02.2025 den Planentwurf in der Planfassung vom 15.01.2025 für den Teilbereich B der 30. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“ für das Grundstück Fl. Nr. 985/22 sowie für die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 953/40, die ehemals als Bushaltebucht genutzt wurde, gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Entwurf der 30. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“, Teil B wurde einschließlich Begründung vom 05.03.2025 bis 07.04.2025 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 05.03.2025 bis 07.04.2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 08.07.2025 den Entwurf der 30. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“ Teil B der Stadt Penzberg gebilligt und den Beschluss gefasst, dass der entsprechend dem Billigungsbeschluss zu ändernde bzw. zu ergänzende Planentwurf erneut auszulegen ist.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB werden die Planunterlagen (Entwurf der 30. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ Teil B der Stadt Penzberg einschließlich Begründung) sowie der Billigungsbeschluss auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit veröffentlicht.
Die Auslegungszeit beginnt am **04.08.2025** und endet am **04.09.2025**.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen (Entwurf der 30. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ Teil B der Stadt Penzberg einschließlich Begründung) bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.08.2025 bis 04.09.2025** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Penzberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs zur Aufstellung der 30. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ Teil B dargestellt:

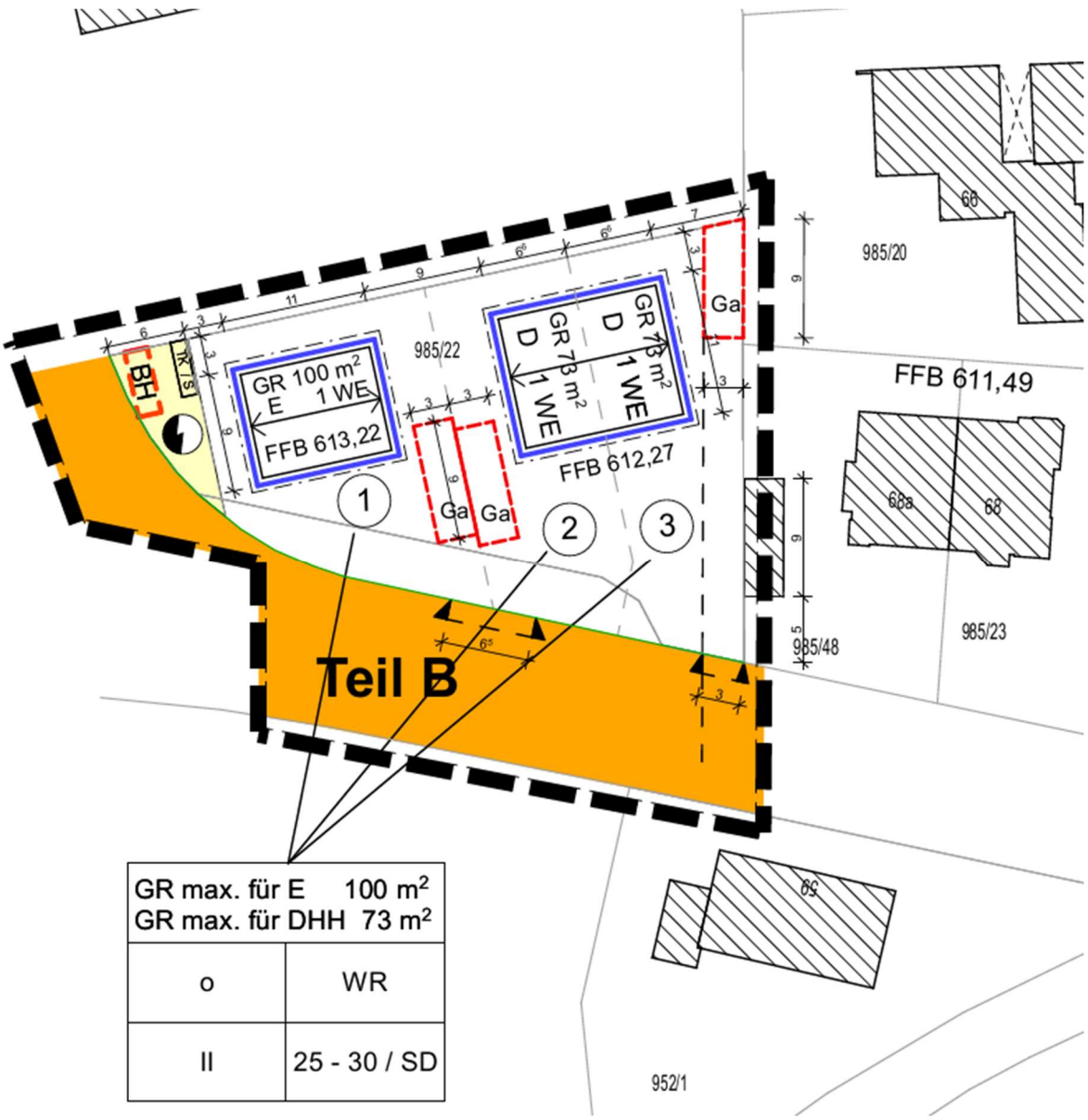

GR max. für E 100 m²	
GR max. für DHH 73 m²	
o	WR
II	25 - 30 / SD

Penzberg, 23.07.2025
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockseeweg“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 1155/7, 1155/9 und 1155/10 der Gemarkung Penzberg, Stockseeweg 6 und 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 09.07.2024 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockseeweg“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 1155/7, 1155/9 und 1155/10 der Gemarkung Penzberg, Stockseeweg 6 und 8, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Neufestsetzung von Baugrenzen zur Errichtung zweier Wohngebäude mit Erschließung.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 25.07.2024 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekanntgemacht.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 08.07.2025 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Stockseeweg“ der Stadt Penzberg gebilligt und den Beschluss gefasst, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen (Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockseeweg“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung) sowie der Billigungsbeschluss auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit veröffentlicht.
Die Auslegungszeit beginnt am **04.08.2025** und endet am **04.09.2025**.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen (der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockseeweg“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung) bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.08.2025 bis 04.09.2025** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen,
- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (04.08.2025 bis 04.09.2025) abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben werden können oder per Post an die Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg gesandt werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können
- dass die Planunterlagen (Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockseeweg“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung) bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (04.08.2025 bis 04.09.2025) eingesehen werden können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockseeweg“ dargestellt:

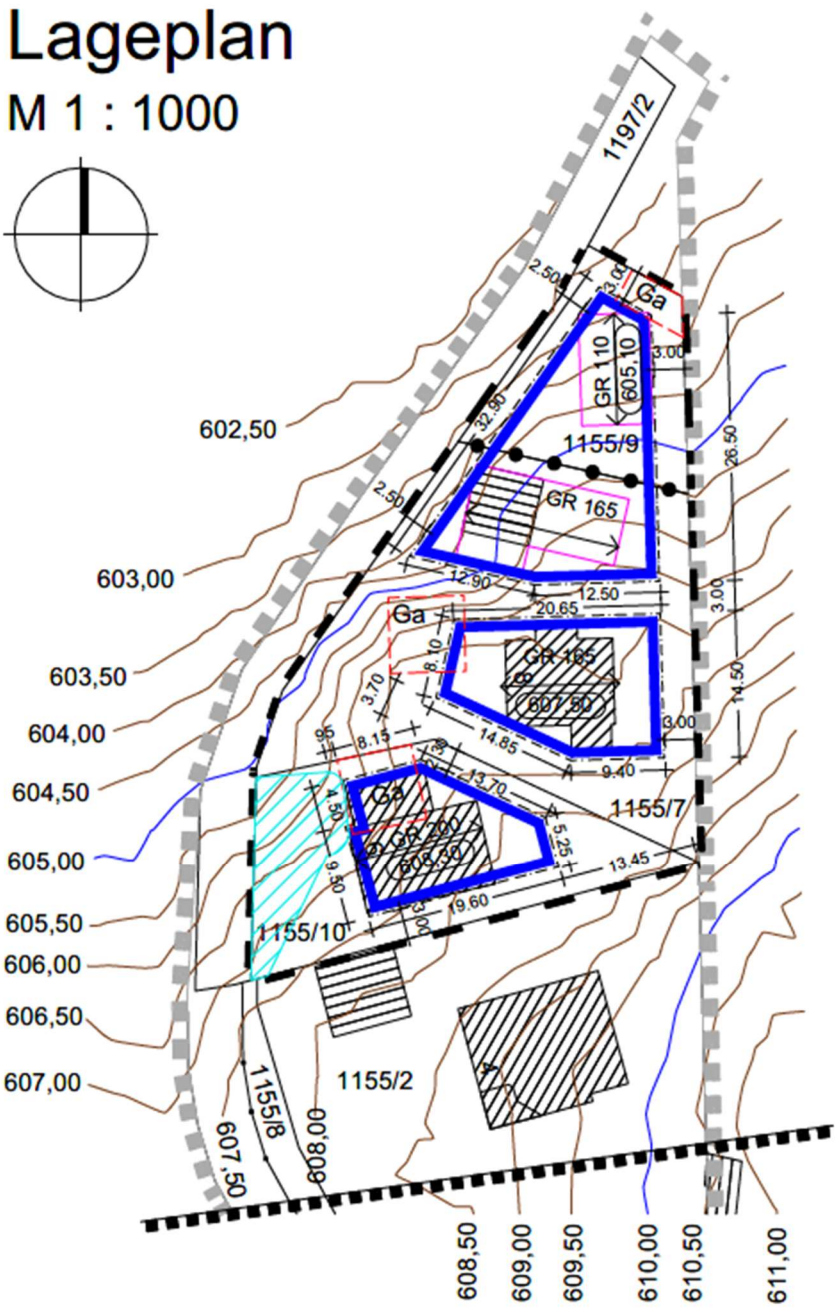

Penzberg, 23.07.2025
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 25.07.2025
abgenommen am 11.08.2025